

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile des mit uns geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Auftraggebers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (4) Der Auftraggeber darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

## § 2 Angebote und Bestellungen

- (1) Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, sind unsere Angebote - insbesondere nach Preis und Lieferzeit - stets freibleibend.
- (2) Bestellungen des Auftraggebers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die Lieferung oder die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.
- (3) Der Auftraggeber stimmt den in unseren Installationsbedingungen aufgeführten Umgebungsbedingungen zu. Sollten solche Installationsbedingungen nicht vorliegen, akzeptiert der Auftraggeber, dass SPECS Verhältnisse wie in der Bedienungsanleitung beschrieben oder dem Standard deutscher Laboratorien entsprechend annimmt.

## § 3 Dokumentation

- (1) Die Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen, die von uns im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgearbeitet wurden und werden, bleiben unser Eigentum, wir behalten das Urheberrecht daran. Der Auftraggeber hat ausschließlich das Recht, solche Dokumentation für den Betrieb und die Wartung der technischen Anlage und/oder Geräte sowie für die Beschaffung von Ersatzteilen zu nutzen. Anderweitige Nutzung solcher Dokumentation, Zeichnungen und/oder andere durch SPECS bereitgestellte technische Information durch den Auftraggeber, seine Agenten oder Partner, zu anderen Zwecken kann nur nach vorheriger

schriftlicher Information an SPECS sowie dem Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung erfolgen.

- (2) Kundenreferenzen werden durch SPECS nur in Einzelvereinbarungen mit den gelisteten Kunden weitergegeben. Sie dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

## § 4 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnung geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben - insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich - anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren oder Abnahmen.

## § 5 Versand und Lieferung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart trägt der Auftraggeber die vollständigen Kosten für Transport und Versicherung. Der Auftraggeber trägt ebenfalls das Risiko bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine zusätzliche Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen alleine zu Lasten des Auftraggebers
- (2) Die Wahl des Versandortes und des Förderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
- (3) Stellt der Auftraggeber das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind SPECS rechtzeitig schriftlich durch den Auftraggeber mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.
- (4) SPECS ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- (5) SPECS Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- (6) Angegebene Liefer- und Montagezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

## § 6 Abnahme

- (1) SPECS informiert den Auftraggeber schriftlich sobald die technische Anlage fertiggestellt ist. Vor Versand kann in gegenseitiger Übereinkunft eine Werksabnahme stattfinden.
- (2) Im Falle einer Installation der technischen Anlage oder Komponente durch SPECS vor Ort, ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Ankunft der Waren Laborräume entsprechend den durch SPECS bei Auftragserteilung bereitgestellten

Installationsbedingungen fertig zu stellen. Durch nicht rechtzeitig durchgeführte Labor- oder Raumarbeiten entstehende Kosten, trägt der Auftraggeber.

- (3) Durchführung und Abschluss der Abnahme werden durch den Auftraggeber und SPECS spätestens zwei Monate nach Ankunft der Waren ausgeführt. Ist ein Abschluss der Abnahme in dieser Zeit aufgrund von Mängeln in der Laborvorbereitung gemäß Absatz (2) oder aufgrund anderer durch den Auftraggeber zu verantwortenden Gründe nicht möglich, so gilt das System als installiert und abgenommen.
- (4) Im Fall wesentlicher Mängel an der technischen Anlage mit erheblicher nachteiliger Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Anlage oder Teile derselben, wird der Abnahmeprozess wiederholt. Dazu wird ein Datum schnellstmöglich nach der nicht erfolgreichen Erstabnahme vereinbart.
- (5) Über die Abnahme erstellen wir ein Protokoll, das gegebenenfalls auch eine Liste der festgestellten unwesentlichen Mängel und der vorgesehenen Frist für ihre Behebung enthält. Das Protokoll ist unter Angabe des Datums des Abschlusses der Abnahme von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (6) Nimmt der Auftraggeber ohne Erstellung eines Abnahmeprotokolls und ohne unsere Zustimmung die technische Anlage und/oder Geräte in Gebrauch, so gilt dies als Abnahme.

## § 7 Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

- (1) Die Gewährleistungszeit für die Anlage beträgt vierundzwanzig Monate. Die Gewährleistung deckt alle Reparaturkosten, ausschließlich Transportkosten, Zöllen, Bearbeitungsgebühren und Steuern.
- (2) Die Gewährleistungszeit beginnt am Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme. Im Fall einer durch den Auftraggeber verursachten Verzögerung des Abnahme beginnt die Gewährleistungszeit drei Monate nach Auslieferung.
- (3) Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Insbesondere aber nicht ausschließlich haften wir dem Auftraggeber nicht auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung. Dies gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung gemäß § 1 Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## § 8 Unvorhersehbare Hindernisse und Höhere Gewalt

- (1) Im Fall, dass aus Gründen höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Vorfälle oder Gründe entsprechend Abschnitt §5 (5) eine Lieferverzögerung nicht verhindert werden kann, entfällt während des Fortbestehens dieser Situation SPECS Verpflichtung zur Erfüllung der vereinbarten Liefer- und Installationszeit.

- (2) Wird eine vereinbarte Lieferzeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs. (1) vorliegt, so hat uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von SPECS schuldhaft nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass SPECS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- (3) Trifft SPECS während der Entwicklung und/oder Errichtung der technischen Anlage oder Komponente physikalische Bedingungen oder andere Hindernisse an, welche geeignet sind, die Vertragserfüllung zu erschweren oder verzögern, und die nach unserer Ansicht billigerweise von einem erfahrenen Unternehmer nicht vorhergesehen werden konnten, so wird SPECS den Auftraggeber hierüber unverzüglich, möglichst innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnis, schriftlich unterrichten. Sie entbinden SPECS für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Montagezeiten einzuhalten.
- (4) Tritt während der Errichtung der technischen Anlage oder Komponente ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich, möglichst innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnis, schriftlich von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.
- (5) Steht zu erwarten, dass durch einen der in Absatz (4) genannten Umstände eine Unterbrechung der Errichtung der technischen Anlage eintritt, die länger als zwei Monate andauern wird, so können die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen, einschließlich der nicht fertiggestellten, auf SPECS Verlangen zu den vereinbarten Preisen abgerechnet und bezahlt werden.
- (6) Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen. Hierzu zählen u. a. Krieg (erklärt oder nicht), Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel und schwere Transportunfälle.

## § 9 Zahlung und Eigentumsübergang

- (1) Unsere Rechnungsbeträge sind grundsätzlich "Netto-Kasse" und ohne jeden Abzug sofort bei Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird.

- (2) Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer vorheriger Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- (3) Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- (4) Der Eigentumsübergang der technischen Anlage oder Komponente von SPECS auf den Auftraggeber erfolgt bei Eingang der Schlusszahlung und somit vollständiger Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises.
- (5) Wenn bei dem Auftraggeber kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder anderer Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.
- (6) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückhaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw. Arbeiten steht.

## § 10 Anwendbares Recht

- (1) Falls nicht anderweitig vereinbart, ist Berlin Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit SPECS sowie bezüglich Leistungen, Verfahren und/oder anderer Verhältnisse zwischen den Vertragspartnern oder deren Agenten.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Technische Gerätenverkauf (CISG).

## **§ 11 Änderungen, Wirksamkeit und Datenschutz**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit Datum und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (3) Daten über den Auftraggeber werden nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.